

## Verordnung der Gemeinde Haar über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482) i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende Verordnung:

### Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Haar.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten folgende Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- „ZTV – Baumpflege“ (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL).

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind beim Referat für Umwelt und Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wird innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) geschützt.

- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe ihrer Stammumfänge in 1m Höhe 80 cm oder mehr beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt.
- (3) Die nach dieser Verordnung geforderten Ersatzpflanzungen sind ebenfalls geschützt, auch wenn sie das Maß nach Abs.1 und Abs.2 noch nicht erreicht haben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Haar.

## **§ 3 Schutzzweck**

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung Bäume im Sinne von § 1 zu zerstören oder ohne vorherige Genehmigung zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreicht haben.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, soweit diese Bäume schädigen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
  - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
  - Verdichten durch dauerndes Befahren und Betreten,
  - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

## **§ 5**

### **Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren**

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Haar unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen von „unmittelbar drohenden Gefahren“ ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Haar kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 8 Abs. 1 anordnen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Von den Verboten nach dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Wildbirne und Wildapfel.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
3. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.
4. Der fachgerechte, nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführte Baumschnitt insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen und Fahrbahnen.
5. Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung.
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Haar zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Befreiung, Genehmigung**

- (1) Die Gemeinde Haar kann vom Verbot des § 4 Abs. 1 Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BNatSchG vereinbar ist.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
  5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist.
- (3) Die Befreiung bzw. Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 8

### Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Haar kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Mindestgröße des als Ersatz zu pflanzenden Baumes richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefallter Baum)	Mindeststammumfang in 1m Höhe (Ersatzpflanzung)
mindestens 80	mindestens 14 cm
mindestens 120	mindestens 16 cm
mehr als 160	mindestens 18 cm

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen. Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Gemeindebereich zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung gem. § 8 Abs.1	Höhe der Ausgleichszahlung
14 cm	480.-- Euro
16 cm	650.-- Euro
18 cm	840.-- Euro

Hierin enthalten sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung sowie die Kosten für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Genehmigung fällig.

- (3) Ist ein geschützter Baum abgestorben, oder wurde er durch Windeinwirkung zerstört, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben.
- (4) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Falls ein als Ersatz gepflanzter Baum nicht anwächst oder innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung abstirbt, so ist dieser Baum entsprechend der Auflage gemäß Abs.1 zu ersetzen.
- (5) Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, so muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

(1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 oder § 7 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs.1 verpflichtet werden.

Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verantwortlich.  
Will dieser die Ersatzpflanzung nicht selbst vornehmen, ist er zur Duldung der Maßnahme durch den Verursacher verpflichtet.

(2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4, Abs.1-5 verboten sind, so kann das Umweltreferat der Gemeinde Haar geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

---

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 8 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art. 57 Abs.1 Nr.2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 29.1.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 02.07.2003 außer Kraft.

Gemeinde Haar, 29.01.2014



Helmut Dworzak  
Erster Bürgermeister

---